

**Satzung zur Änderung der
Satzungen für die Kindertageseinrichtung
St. Johannes der Stadt Höchststadt a. d. Aisch**



(nichtamtliche Fassung)

Die Stadt Höchststadt a. d. Aisch erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung

**Satzung für die Kindertageseinrichtung St. Johannes
der Stadt Höchststadt a. d. Aisch (Kindertagesein-
richtungssatzung Johannes– KitaJS)**

Vom 22. September 2021 geändert am 2. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

ERSTER TEIL - Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Personal	2
§ 3 Gebühren	3
§ 4 Elternbeirat	3
ZWEITER TEIL - Aufnahme	3
§ 5 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung	3
§ 6 Aufnahme	4
DRITTER TEIL - Abmeldung und Ausschluss	5
§ 7 Abmeldung; Ausscheiden	5
§ 8 Ausschluss	5
§ 9 Krankheit, Anzeige	6
VIERTER TEIL Besuchsregelungen; Sonstiges	6
§ 10 Öffnungszeiten, Schließzeiten	6
§ 11 Kernzeit, Mindestbuchungszeit	7
§ 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch	7
§ 13 Betreuung auf dem Wege	7
§ 14 Unfallversicherungsschutz	8
§ 15 Haftung	8
FÜNFTER TEIL - Schlussbestimmungen	8
§ 16 Inkrafttreten	8

**Satzung zur Änderung der
Satzungen für die Kindertageseinrichtung
St. Johannes der Stadt Höchststadt a. d. Aisch**

(nichtamtliche Fassung)



ERSTER TEIL - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt ihre Kindertageseinrichtung St. Johannes als öffentliche Einrichtung. Der Besuch der Einrichtung ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern (Art. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz – BayKiBiG). Die Stadt betreibt die Kindertageseinrichtungen gemeinnützig und ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (3) In den Kindertageseinrichtungen befinden sich mindestens zwei der unter Buchstabe a – c benannten Bereiche:
 - a) die Kinderkrippe, für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr, in begründeten Ausnahmefällen ab der achten Lebenswoche bis zum 3. Lebensjahr, bzw. bis zum Ende des Betreuungsjahres, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat.
 - b) die Kindergärten, für Kinder ab einem Alter von 2,5 Jahren bis zum Ende des Betreuungsjahres vor dem Schuleintritt.
 - c) der Kinderhort, für Schulkinder in der Regel im Alter zwischen sechs Jahren bis zum Ende des Betreuungsjahres, in dem das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Modellversuche oder andere Formen einrichtungsbezogener Betreuung im Bereich Kindertageseinrichtung können durchgeführt werden; in diesen Fällen kann von den Regelungen in dieser Satzung abgewichen werden.
- (5) Das Betreuungsjahr in den Kindertageseinrichtungen beginnt jeweils zum 1. September und endet zum 31. August des Folgejahres.

§ 2 Personal

- (1) Die Stadt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder werden durch den Einsatz von ausreichendem und geeignetem pädagogischen Personal sichergestellt.

Satzung zur Änderung der Satzungen für die Kindertageseinrichtung St. Johannes der Stadt Höchststadt a. d. Aisch



(nichtamtliche Fassung)

- (3) Im Falle einer vorübergehenden Schließung oder Einschränkung der Betreuungszeiten bleibt die Pflicht zur Zahlung der Gebühren uneingeschränkt bestehen.

§ 3 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden Gebühren nach der Kindertageseinrichtungsbührensatzung Johannes (KitaGebJS) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Verpflegungsentgelte sowie Spiel- und Portfoliogeld werden gesondert schriftlich vereinbart.

§ 4 Elternbeirat

Für jede Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden. Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL - Aufnahme

§ 5 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Einrichtungen voraus. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die für die Anmeldung erforderlichen Angaben zum Kind und ihrer Person zu machen. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Stadt aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z.B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines evtl. Anspruchs auf Eingliederungshilfe). Alle Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich der Leitung mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Stadt Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht, diese müssen innerhalb der von der Stadt festgelegten Öffnungszeiten (§ 10) liegen. Die Buchungszeiten umfassen mindestens die Kernzeit (§ 11), die Bring- und Abholzeiten sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Betreuungszeiten. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 11).
- (3) Die Anmeldung und die vereinbarten Buchungszeiten gelten grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr. Änderungen der Buchungszeiten können zu den jeweiligen Quartalen eines jeden

Satzung zur Änderung der Satzungen für die Kindertageseinrichtung St. Johannes der Stadt Höchststadt a. d. Aisch



(nichtamtliche Fassung)

Betreuungsjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erfolgen und bedürfen einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 6 Aufnahme

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind vorrangig für Kinder aus dem Gemeindegebiet der Stadt Höchststadt a. d. Aisch bestimmt. Die Aufnahme eines nicht mit Hauptwohnsitz in Höchststadt a. d. Aisch gemeldeten Kindes ist möglich, wenn freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.
- (2) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Stadt im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe des Absatzes 5. Die Entscheidung wird den Personensorgeberechtigten mitgeteilt.
- (3) Kinder mit einer Behinderung werden aufgenommen, wenn eine Integration möglich ist und gegebenenfalls eine notwendige therapeutische Versorgung sichergestellt ist.
- (4) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass für das Kind die zuletzt fällige Früherkennungsuntersuchung und die Teilnahme an einer Impfberatung sowie die Masernschutzimpfung bzw. ein ärztlicher Nachweis einer medizinischen Kontraindikation nachgewiesen wird. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).
- (5) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, erfolgt die Auswahl entsprechend den folgenden Regeln. Sie werden auch bei einem Wechsel innerhalb der Bereiche angewendet.
 1. Die Vergabe der Plätze im Bereich Krippe erfolgt für Kinder, die keinen Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) haben, nachrangig zur Platzvergabe an Kinder mit Rechtsanspruch.
 2. Die Vergabe von Plätzen im Bereich Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze nach folgender Priorisierung:
 - a) Das Kind wird im nächsten Betriebsjahr schulpflichtig.
 - b) Das Kind vollendet spätestens am 30. September des Aufnahmejahres das dritte Lebensjahr und besucht bereits einen anderen Bereich der Einrichtung.
 - c) Ältere Kinder erhalten vorrangig zu den jüngeren Kindern einen Platz. Bei gleichaltrigen Kindern werden die priorisiert, die bereits einen anderen Bereich der Einrichtung besuchen. Die Altersbetrachtung erfolgt nach Geburtsmonat.

Satzung zur Änderung der Satzungen für die Kindertageseinrichtung St. Johannes der Stadt Höchststadt a. d. Aisch



(nichtamtliche Fassung)

3. Die Vergabe von Plätzen im Bereich Hort erfolgt vorrangig an Kinder, die im Stadtgebiet Höchststadt a.d.Aisch und im Ortsteil Schweinbach wohnen. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach folgender Priorisierung:

- a) An ältere Kinder wird nachrangig zu jüngeren Kindern ein Platz vergeben.
- b) Das Kind hat bereits einen anderen Bereich der jeweiligen Einrichtung besucht.

Sind die Platzkapazitäten in den jeweiligen Bereichen noch nicht ausgeschöpft, erfolgt die weitere Platzvergabe nach folgenden Kriterien:

- a) Ein Geschwisterkind besucht oder mehrere Geschwisterkinder besuchen bereits bei Antragstellung und im kommenden Betriebsjahr die Einrichtung.
- b) Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil erwerbstätig sind/ist. Eine Ausbildung oder eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit werden einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt.

- (5) Die Aufnahme erfolgt für die im Stadtgebiet der Stadt Höchststadt a. d. Aisch wohnenden Kinder unbefristet, soweit ein Platz im darauffolgenden Bereich gewährleistet werden kann.
- (6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 5 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

DRITTER TEIL - Abmeldung und Ausschluss

§ 7 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageeinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Abmeldung während des Betreuungsjahres ist nur aus wichtigem Grund zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen ermöglicht werden. Eine Abmeldung zum Ende des Betreuungsjahres (zum 31.08. des jeweiligen Jahres) muss spätestens zum 1. Februar erfolgen. Eine Kündigung zum 30.06 und 31.07. ist unzulässig. Ausgenommen hiervon ist der Wegzug aus der Gemeinde.

(nichtamtliche Fassung)

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) innerhalb einer 3-monatigen Probezeit ab Besuchsbeginn festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist;
 - b) es sich durch sein Verhalten nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische bzw. psychologische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahme trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
 - c) es länger als zwei Wochen unentschuldigt fernbleibt;
 - d) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
 - e) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind, sowie wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen;
 - f) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben oder
 - g) die Personensorgeberechtigten außerhalb der Stadt Höchststadt a.d. Aisch ihren Wohnsitz nehmen und ein Kind aus dem Bereich der Stadt Höchststadt a. d. Aisch auf der Warteliste für einen Platz in der Kindertageseinrichtung steht.
- (2) Die Entscheidung obliegt der Leitung der Einrichtung in Absprache mit der Stadt. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 4) zu hören.

§ 9 Krankheit, Anzeige

- (1) Die Erkrankung eines Kindes ist unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (2) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die

Satzung zur Änderung der Satzungen für die Kindertageseinrichtung St. Johannes der Stadt Höchststadt a. d. Aisch



(nichtamtliche Fassung)

Kindertageseinrichtung nicht besuchen, solange nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion noch zu befürchten ist. In besonderen Fällen kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitsamtes für eine Wiederaufnahme nachgewiesen wird.

- (4) Erwachsene, die an einer übertragbaren Krankheit nach dem § 34 IfSG leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.
- (5) Erkrankt ihr Kind an der Hand-Mund-Fußkrankheit, kann es die Einrichtung frühestens nach einer Woche, jedoch erst nach Abklingen der Symptome wieder besuchen.

VIERTER TEIL Besuchsregelungen; Sonstiges

§ 10 Öffnungszeiten, Schließzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten und die Schließzeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung werden von der Stadt rechtzeitig in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtungen festgelegt und bekanntgegeben. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtungen, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 5 Abs. 2).
- (2) Die Öffnungszeiten können jeweils zu Beginn eines Betreuungsjahres neu geregelt werden.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen schließen an maximal 30 Tagen im Betreuungsjahr.

§ 11 Kernzeit, Mindestbuchungszeit

- (1) Um die regelmäßige Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kinder sicherzustellen, wird eine tägliche Kernzeit festgelegt und bekanntgegeben.
- (2) In den städtischen Einrichtungen wird als Mindestbuchungszeit die Kategorie 3 bis 4 Stunden festgelegt. Die Kinder müssen an 4 Tagen pro Woche anwesend sein, dabei soll möglichst der Montag oder der Freitag ausgenommen werden.
- (3) Die Mindestbuchungszeit gilt nicht für Kinder im Bereich des Hortes, die eine dritte oder höhere Klasse besuchen.

(nichtamtliche Fassung)

§ 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig an den Elternabenden teilnehmen und auch die Möglichkeit nutzen, die Sprechstunden zu besuchen.
- (3) Sprechstunden finden mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 13 Betreuung auf dem Wege

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Das Kind muss vor Ende der Öffnungszeiten persönlich oder von einer dazu von den Personensorgeberechtigten bestimmten Person abgeholt werden. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen.
- (2) Sollen Schulkinder den Heimweg alleine antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Einrichtung.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a Sozialgesetzbuch (SGB VII).

§ 15 Haftung

- (1) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

**Satzung zur Änderung der
Satzungen für die Kindertageseinrichtung
St. Johannes der Stadt Höchststadt a. d. Aisch**



(nichtamtliche Fassung)

- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Stadt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

FÜNFTER TEIL - Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Höchststadt a. d. Aisch, 22. September 2021
Stadt Höchststadt a.d. Aisch

gez. Brehm

Gerald Brehm

1. Bürgermeister